

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Stand der Krisenvorsorge in Niedersachsen: Katastrophenschutzpläne, Übungen, Warnung, Kritische Infrastrukturen und besondere Anforderungen im ländlichen Raum

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU), eingegangen am 08.06.2026 -
Drs. 19/10850,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Katastrophenschutz ist in Niedersachsen Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und obliegt den unteren Katastrophenschutzbehörden. Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz regelt u. a. Vorbereitungspflichten, Kritische Infrastrukturen, Katastrophengefahren, Erfassung von Einsatzkräften und Einsatzmitteln, Katastrophenschutzpläne sowie Katastrophenschutzübungen.

Der Zivilschutz im Spannungs- und Verteidigungsfall liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Praktisch bestehen Schnittstellen zum Katastrophenschutz der Länder, da Einrichtungen, Einsatzkräfte und Strukturen des Katastrophenschutzes auch für Aufgaben des Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung von Bedeutung sein können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Konkretere Ausführungen zur Krisenfestigkeit Kritischer Infrastrukturen und detaillierten Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung könnten Rückschlüsse auf die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls auch mögliche Angriffsziele zulassen. Insbesondere könnte hierdurch bei einer strategischen Auswertung ein Abgleich stattfinden, um Angriffe auf Versorgungswege detaillierter zu planen. Eine solche Veröffentlichung ist daher geeignet, die Sicherheit der Vorsorgeplanung der Einrichtungen bzw. von Teilen der Einrichtungen des Landes bzw. der Kommunen zu gefährden und mithin dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zuzufügen. Deshalb kann die Landesregierung hierzu im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung keine detaillierte Auskunft geben.

Des Weiteren ist die Landesregierung bestrebt, Meldeverpflichtungen nur insoweit vorzusehen, als diese zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Für den Katastrophenschutz bestehen daher insbesondere nur solche Meldeverpflichtungen, deren Informationen für die Aufgabenwahrnehmung gemäß §§ 10 c Abs. 1, 23 Abs. 3 Satz 1, 27 und 27a Satz 4 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) benötigt werden.

- 1. Welche landesweiten strategischen Ziele, Zeitachsen, Messgrößen und ressortübergreifenden Zuständigkeiten verfolgt die Landesregierung gegebenenfalls seit Beginn der 19. Wahlperiode zur Stärkung des Katastrophenschutzes und der Krisenvorsorge in Niedersachsen, und welche dieser Ziele sind gegebenenfalls bereits umgesetzt, teilweise umgesetzt oder noch nicht umgesetzt?**

Am 26.05.2026 hat das Kabinett die Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen beschlossen, welche die Handlungsfelder und Ziele zur Fortentwicklung des Katastrophenschutzes über die nächsten Jahre darstellt. Wesentliche Elemente der Strategie umfassen u. a. die Etablierung von Krisenmanagementstrukturen, die wirksame Absicherung Kritischer Infrastrukturen, die Härtung und den Ausbau von Mechanismen zur Ersatzkommunikation sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung und Steigerung der Selbsthilfefähigkeit.

Darauf aufbauende Beschaffungsprojekte zur Vervollständigung und Modernisierung der Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten im Betreuungsdienst sind ebenso anhängig wie die Vorbereitung einer Kampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung.

Für das ressortübergreifende Krisenmanagement der Landesregierung wurde in Hannover durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) ein Krisenreaktionszentrum (KRZ) eingerichtet. Aufbauend auf den Erfahrungen der vergangenen Ereignisse, wie der Corona-Pandemie oder dem Weihnachtshochwasser, steht mit dem KRZ jetzt eine Einrichtung bereit, um Krisen zukünftig noch effektiver bewältigen zu können.

Vorbereitet ist ein „Masterplan Krisenmanagement“, der das Krisenmanagement der Landesregierung und der einzelnen Ressorts neu ordnen und Strukturen schaffen soll, die eine ressortübergreifende Krisenbewältigung optimieren. Auch wird die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden, die im ressorteigenen und ressortübergreifenden Krisenmanagement im Ereignisfall eingesetzt sind, geregelt und verstärkt.

- 2. Liegt der Landesregierung gegebenenfalls eine vollständige aktuelle Übersicht darüber vor, wann die Katastrophenschutzpläne der unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils zuletzt fortgeschrieben wurden, ob sie den Anforderungen des Runderlasses „Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG“ entsprechen und welche Nachsteuerungsbedarfe sich daraus ergeben haben? Falls nein, warum liegt eine solche Übersicht nicht vor, und bis wann soll sie gegebenenfalls erstellt werden?**

Die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen gemäß § 10 NKatSG obliegt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NKatSG den unteren Katastrophenschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung.

Der Runderlass Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG regelt insbesondere die Gliederung der Katastrophenschutzpläne, um landesweit einen einheitlichen Aufbau zu gewährleisten. Inhaltliche Vorgaben zu den zu erfassenden Daten bestehen nicht. Ferner besteht keine Vorgabe welche Kennziffern, insbesondere in Bezug auf Gerät und Potenzial sowie besondere Schadenslagen, mit Daten sowie in welchem Umfang zu hinterlegen sind. Diese Entscheidung obliegt der unteren Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit. Auf Anforderung berät das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der Fachaufsicht.

Die Fortschreibungsnachweise sind in den jeweiligen Katastrophenschutzplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden festzuhalten. Eine landesweite Erhebung erfolgt nicht. Eine Meldeverpflichtung erfolgter Fortschreibungen und inhaltlicher Überarbeitungen gegenüber dem Land besteht nicht.

- 3. In welchen Katastrophenschutzplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden sind nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls Sonderplanungen oder konkrete Szenarioannahmen zu länger andauerndem Stromausfall, Ausfall digitaler Kommunikation, Cyberangriffen auf Kritische Infrastrukturen, Trinkwasser- und Abwasserstörungen, großflächiger Evakuierung, Hochwasser- oder Sturmflutlagen, Massenanfall von Verletzten, Versorgungsausfällen sowie gleichzeitigen Mehrfachlagen enthalten?**

Die Bewertung, für welche Gefahren und welchen Umfang spezielle Sonderpläne als Bestandteil des Katastrophenschutzplans nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NKatSG erstellt werden, obliegt der unteren Katastrophenschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 4. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die nach dem NKatSG vorgesehenen Untersuchungen von Katastrophengefahren sowie die Erfassung vorhandener Einsatzkräfte und Einsatzmittel landesweit nach vergleichbaren Maßstäben erfolgen, regelmäßig aktualisiert werden und in ein belastbares landesweites Lagebild für Planung, Ausstattung, Ausbildung und Schwerpunktsetzung einfließen?**

Hinsichtlich der Katastrophenschutzeinheiten gemäß §§ 5 Satz 1, 12 Abs. 1 NKatSG sind die unteren Katastrophenschutzbehörden gemäß Runderlass zu § 15 Abs. 2 Satz 1 NKatSG verpflichtet, diese in bestimmten, landesweit einheitlichen Strukturen aufzustellen. Ferner sind sie verpflichtet, einmal jährlich den Sachstand der Aufstellung der Katastrophenschutzeinheiten in ihrem Bezirk gemäß Formblatt an die obere Katastrophenschutzbehörde zu melden. Diese Daten fließen in eine landesweite Gesamtübersicht der Katastrophenschutzeinheiten ein und sind u. a. relevant für die landesseitige Beschaffungsplanung und Zuweisung landeseigener Einsatzfahrzeuge gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 NKatSG.

Hinsichtlich der Einsatzkräfte und weiterer Ressourcen außerhalb der o. g. Katastrophenschutzeinheiten bestehen keine landesseitigen Vorgaben zu Art und Umfang der Erfassung.

In Bezug auf die Untersuchung von Katastrophengefahren bestehen keine landesseitigen Vorgaben, sodass es den unteren Katastrophenschutzbehörden obliegt, dies an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

- 5. Welche Katastrophenschutzübungen nach § 11 NKatSG wurden seit dem 1. Januar 2023 gegebenenfalls in Niedersachsen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Katastrophenschutzbehörde, Übungsszenario, beteiligten Behörden und Organisationen, Beteiligung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen, Beteiligung des Gesundheits- und Pflegebereichs, wesentlichen Erkenntnissen, festgestellten Defiziten und daraus abgeleiteten Maßnahmen mit Umsetzungsfrist)?**

Diesbezüglich besteht keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Land. Eine Abfrage bei den unteren Katastrophenschutzbehörden führte zu folgenden Rückmeldungen:

Untere Katastrophenschutzbehörde	Anzahl Katastrophenschutzübungen gemäß § 11 NKatSG im genannten Zeitraum
Landkreis Ammerland	2, sowie seit Jahresbeginn 2025 monatlich dreistündiger Übungstermin für Katastrophenschutzstab
Landkreis Aurich	12
Stadt Braunschweig	6
Landkreis Celle	1
Landkreis Cloppenburg	4
Landkreis Cuxhaven	4, noch in Planung für 2026: 2
Stadt Cuxhaven	4
Stadt Delmenhorst	3
Landkreis Diepholz	5
Stadt Emden	2

Untere Katastrophenschutz-behörde	Anzahl Katastrophenschutzübungen gemäß § 11 NKatSG im genannten Zeitraum
Landkreis Emsland	7, noch in Planung für 2026: 2
Landkreis Friesland	4
Landkreis Gifhorn	5
Landkreis Goslar	1, zudem weitere kleinere Übungen
Landkreis Göttingen	7
Stadt Göttingen	1, daneben wird auf vier Reallagen zur Kampfmittelbe-seitigung mit Evakuierungen verwiesen
Landkreis Grafschaft Bentheim	10
Landkreis Hameln-Pyrmont	7, noch in Planung für 2026: 1
Region Hannover	3, noch in Planung für 2026: 1
Landeshauptstadt Hannover	3
Landkreis Harburg	[keine Rückmeldung]
Landkreis Heidekreis	3
Landkreis Helmstedt	1
Stadt Hildesheim	2
Landkreis Hildesheim	4, zudem wird auf zwei Reallagen verwiesen
Landkreis Holzminden	mindestens 2 pro Jahr
Landkreis Leer	15, noch in Planung für 2026: 1
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0
Landkreis Lüneburg	4
Landkreis Nienburg / Weser	1, noch in Planung für 2026: 1
Landkreis Northeim	6
Landkreis Oldenburg	4
Stadt Oldenburg	9
Landkreis Osnabrück	34
Stadt Osnabrück	3, sowie mehrere Marschverbandsübungen
Landkreis Osterholz	4
Landkreis Peine	20
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1
Stadt Salzgitter	3
Landkreis Schaumburg	0, Übungen von Einheiten nach §§ 5, 12 Abs. 1 NKatSG wurden durch den Landkreis gefördert
Landkreis Stade	7, noch in Planung für 2026: 1
Landkreis Uelzen	8
Landkreis Vechta	3
Landkreis Verden	4, noch in Planung für 2026: 2
Landkreis Wesermarsch	jährlich 3 bis 4
Stadt Wilhelmshaven	2
Landkreis Wittmund	5, noch in Planung für 2026: 1
Landkreis Wolfenbüttel	diverse, ohne konkrete Bezifferung
Stadt Wolfsburg	3

Die benannten Katastrophenschutzübungen unterscheiden sich hierbei stark in Bezug auf Übungs-format (Alarmierungsübung, Stabsrahmenübung, Aufstellübung, Marschverbandsübung, Vollübung), Übungsbeteiligte, Übungsdauer sowie Vor- und Nachbereitungsaufwand. Die reine Anzahl benannter Katastrophenschutzübungen gemäß § 11 NKatSG lässt mithin keinen direkten Rückschluss auf die Übungsintensität der einzelnen unteren Katastrophenschutzbehörden zu.

Der Schwerpunkt der Übungstätigkeit nach § 11 NKatSG liegt gemäß den Rückmeldungen auf Stabs-rahmenübungen mit Beteiligung der Katastrophenschutzstäbe und teilweise Technischer Einsatzlei-tungen oder Verbindungspersonen anderer Behörden. Vollübungen, mit der Einbindung von Kata-strophenschutzeinheiten gemäß §§ 5, 12 Abs. 1 NKatSG, bilden die Ausnahme und wurden von vierzehn der rückmeldenden unteren Katastrophenschutzbehörden durchgeführt.

Landesseitig wurden seit 2023 drei mehrtägige Vollübungen durchgeführt, eine weitere Vollübung befindet sich für August 2026 in Vorbereitung.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Welche konkreten Konsequenzen hat die Landesregierung gegebenenfalls aus den bundesweiten Warntagen 2023, 2024 und 2025 für Niedersachsen gezogen, insbesondere hinsichtlich Sirenenförderung, Cell Broadcast, Warn-Apps, MoWaS-Anbindung, Lautsprecherfahrzeugen, Rundfunkdurchsagen, digitaler Anzeigetafeln, kommunaler Warnkommunikation, Erreichbarkeit älterer Menschen, Erreichbarkeit von Touristen sowie Erreichbarkeit von Menschen in ländlichen Räumen oder Funklöchern?

Die Warnung und Information der Bevölkerung über alle vorhandenen Warnmittel (Warnmix) ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden als „Behörden der Gefahrenabwehr“ und des Bundes im Rahmen des Zivilschutzes. Diese sind daher auch für die Planung und Finanzierung ihrer Warnmittel zuständig. Während vor Feststellung des Katastrophenfalls die Gemeinden für Warnung und Information der Bevölkerung verantwortlich sind, obliegt diese Aufgabe im Katastrophenfall gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 NKatSG den unteren Katastrophenschutzbehörden. Ihnen obliegt in diesem Fall auch die Sicherstellung einer einheitlichen Krisenkommunikation

Das Land kann die kommunale Aufgabenerfüllung durch gezielte Förderung ergänzen. So wurden für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 10 Millionen Euro an Landesmitteln zum Aufbau der Sireneninfrastruktur in den Bezirken der unteren Katastrophenschutzbehörden bereitgestellt. Neben der Sirenenförderung hat das Land insgesamt 122 mobile Durchsage- und Warneinrichtungen für die unteren Katastrophenschutzbehörden zur weiteren Diversifizierung des Warnmittelmixes beschafft. Grundsätzliche Informationen für die Krisenkommunikation werden von der Landesregierung im Rahmen der Internetpräsenz www.niedersachsen.de/notfallmonitor/ zentral zur Verfügung gestellt.

Die Koordination und Auswertung des bundesweiten Warntages obliegt dem Bund. In Niedersachsen werden die Kommunen darum gebeten, sich aktiv am Warntag zu beteiligen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Die Auswertung des Warnmitteleinsatzes obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Von diesem werden zentral in Zusammenarbeit mit den Ländern entsprechende Daten erhoben. Der Warntag soll grundsätzlich Verbesserungspotenziale im Hinblick auf die Funktionalität der Warninfrastruktur, den Warnablauf, die Medienarbeit und die technische Umsetzung aufzeigen. Darüber hinaus können untere Katastrophenschutzbehörden eigene Warntage zum Test ihrer Warnmittel durchführen. Durch den Bund wird den Ländern, respektive den unteren Katastrophenschutzbehörden, gegen Entgelt das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt.

7. Welchen Stand hat die Umsetzung der Regelungen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 5 a NKatSG, insbesondere hinsichtlich Kriterienbestimmung, Ordnungsgebung, ressortübergreifender Koordinierung, Datengrundlage, Meldewegen, Einbindung der Fachministerien, Abstimmung mit Betreibern sowie konkreter Nutzung dieser Informationen für Katastrophenschutzplanung und Übungen?

Aufgrund der Entwicklungen mit Blick auf die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen und deren Umsetzung durch das KRITIS-Dachgesetz seitens des Bundes wurde die weitere Ausgestaltung des § 5 a NKatSG bislang zurückgestellt.

Die Koordinierende Stelle für Kritische Infrastrukturen wurde gemäß § 5 a Abs. 4 NKatSG beim MI gebildet, die die Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich zuständigen Ressorts koordiniert.

Sobald die Verordnungen in Kraft getreten sind, die das KRITIS-Dachgesetz weiter ausgestalten sollen, wird überprüft, inwieweit der § 5 a NKatSG weiter angepasst werden sollte.

8. Welche landesweiten Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zur Krisenfestigkeit Kritischer Infrastrukturen und besonders schutzbedürftiger Einrichtungen vor, insbesondere zu Notstromfähigkeit, Treibstoffversorgung, Kommunikationsfähigkeit, Betriebsfortführung und Wiederanlaufplanung bei Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Leitstellen, Wasser- und Abwasserbetrieben, Energieversorgung, Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Fährverbindungen, Schöpf- und Sielwerken und kommunalen Verwaltungsstandorten?

Rundfunk

Die Staatskanzlei steht in einem Austausch mit dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) und der Landesmedienanstalt bezüglich der Absicherung der Sendeanlagen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks in Niedersachsen. Ihr sind die wesentlichen Maßnahmen des NDR und der privaten Rundfunkveranstalter zur Notversorgung ihrer Sendeanlagen sowie ihre Parameter bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Wasser- und Abwasserbetriebe, Siel- und Schöpfwerke

Für den Bereich Abwasser gilt, dass Betreiber gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet sind, ihre Anlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung auch bei vorhersehbaren Störungen, etwa infolge von Hochwasser oder Stromausfällen, gewährleistet werden. Entsprechende Szenarien werden in der Planung berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung bei Stromausfall liegen technische Empfehlungen vor, insbesondere zur Vorhaltung von Notstromtechnik, zu technischen Redundanzen sowie zur Priorisierung kritischer Anlagenteile. Die Sicherstellung der Betriebsfortführung und des Wiederanlaufs ist Bestandteil durch den Anlagenbetreiber vorzunehmender anlagenspezifischer Risikoanalysen und vorzuhaltender betrieblicher Vorsorgekonzepte. Gleiches gilt für den Hochwasser- und Küstenschutz: Der Betrieb von Siel- und Schöpfwerken sowie Sperrwerken ist ohne eine stabile Energieversorgung lediglich eingeschränkt möglich und kann nur teilweise über Notstromversorgung sichergestellt werden.

Die Gewährleistung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber einem Ausfall der netzgebundenen Stromversorgung, Kommunikationsfähigkeit und Betriebsführung obliegt grundsätzlich den Betreibern der jeweiligen kritischen Infrastrukturen. Die vom BBK veröffentlichte Handlungsempfehlung zur Notfallvorsorgeplanung für die Trinkwasserversorgung stellt die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Bereich der Not- und Ersatzwasserversorgung dar und umfasst praktische Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen und Krisenmanagement.¹

Energieversorgung

Die Energieversorgung ist in Deutschland privatwirtschaftlich organisiert. Das bedeutet, dass die Sicherstellung einer resilienten Versorgung zuvorderst in der Verantwortung der entsprechenden Unternehmen liegt. Dies ist sowohl im KRITIS-Dachgesetz, als auch im Energierecht entsprechend normiert. Im Bereich der Strom- und Gasversorgung wird die redundante netzgebundene Strom- und Gasversorgung dabei grundsätzlich nach den Regeln der sogenannten (n-1)-Sicherheit ausgelegt. Danach muss die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben, wenn beispielsweise eine Anbindeleitung oder ein Betriebsmittel wie ein Transformator ausfällt.

Gesundheit

Somatische Krankenhäuser verfügen grundsätzlich über eine Not- bzw. Sicherheitsstromversorgung, die im Falle eines Stromausfalls den Weiterbetrieb gewährleistet.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen darf ein Heim nur betrieben werden, wenn die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Das schließt auch Vorkehrungen für Krisensituationen ein. Die verbindlichen Vereinbarungen nach § 113 Abs. 1 Satz 1

¹ https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-15-sicherheit-trinkwasserversorgung-teil1.pdf?__blob=publicationFile&v=19.

Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs über Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements umfassen zudem auch flexible Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen. Hierzu gehört auch die Vorhaltung von Krisenkonzepten z. B. bei anhaltenden Stromausfällen. Die Einrichtungen tragen die Verantwortung für die Krisenfestigkeit und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Gleiches gilt für die besonders schutzbedürftigen Einrichtungen in Form stationärer Einrichtungen im Sinne von §§ 45 ff. SGB VIII.

Verkehr

Grundsätzlich stehen die Betreiber von Häfen und Fährverbindungen in der Pflicht, für den Schutz ihrer Anlagen zu sorgen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das Land hat keine Aufgaben oder Kompetenzen in diesem Bereich, sodass keine Erkenntnisse vorliegen. Dies gilt auch für Binnenhäfen.

In den niedersächsischen Seehäfen wird die Krisenfestigkeit schutzbedürftiger Einrichtungen durch ein Bündel unterschiedlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen gesichert, die eingeführt sind bzw. an denen Niedersachsen Ports (NPorts) derzeit arbeitet. Dies gilt gleichermaßen für technische wie organisatorische Maßnahmen.

In Niedersachsen werden von den sogenannten nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) rund 1 000 km Eisenbahninfrastruktur betrieben, die nicht zum Netz der bundeseigenen DB InfraGO AG gehören und der Aufsicht des Landes unterliegen. Aufgrund ihrer regionalen Bedeutung werden die Eisenbahninfrastrukturen der NE in Niedersachsen bisher nicht von den Vorgaben zum besonderen Schutz der kritischen Infrastruktur erfasst. Diese Vorgaben werden derzeit überarbeitet. Im Rahmen der Aufsicht über diese Eisenbahninfrastrukturen wird darauf hingewirkt, dass die Eisenbahninfrastrukturen möglichst resilient gegen äußere Störungen sind. Aufgrund ihres Infrastrukturstandards weisen sie bereits einen hohen Grad an Resilienz insbesondere gegen Cyberattacken auf und verfügen über in der Praxis eingeübte Rückfallebenen, die auch im Falle des Ausfalls von digitalen Systemen einen sicheren und stabilen Betrieb ermöglichen.

Der Flughafen Hannover-Langenhagen hat für den Notfall eine Kraftstoffreserve, sodass der Flugbetrieb in Teilen für kurze Zeit aufrechterhalten werden kann.

Der Straßenbetriebsdienst in der Zuständigkeit des Landes (Bundes-, Landes- und teilweise Kreisstraßen) ist darauf ausgerichtet, die Verkehrssicherheit auch unter erschwerten Bedingungen möglichst aufrechtzuerhalten. Hierfür werden Personal, Geräte und Materialien entsprechend vorgehalten. Die übergeordnete Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation erfolgt aus der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen als Kooperation des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen mit der Region Hannover, dem MI und der Polizei. Diese Kooperationspartner stellen übergreifend eine krisenfeste Aufgabenerledigung sicher.

Es wird im Weiteren auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/10092 sowie die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. In welcher Weise wurden gegebenenfalls seit 2022 Schnittstellen zwischen Katastrophenschutz, Zivilschutz, ziviler Verteidigung, Bundeswehr, Bundesbehörden, Polizei, Kommunen, Hilfsorganisationen und Betreibern Kritischer Infrastrukturen in Niedersachsen überprüft, geübt oder neu geregelt, insbesondere mit Blick auf den Operationsplan Deutschland, Host-Nation-Support, Schutz Kritischer Infrastrukturen, Transport- und Verkehrslagen sowie länger andauernde Versorgungslagen?

Bei militärischen Großübungen der Bundeswehr bzw. der NATO und ihrer Partner werden immer auch die Schnittstellen zu den zivilen und zivilhoheitlichen Leistungserbringern im erforderlichen Rahmen geübt. Übungserkenntnisse werden dementsprechend berücksichtigt und einbezogen.

Das MI betreibt einen regelhaften Austausch mit den o. g. Akteuren, wodurch die entsprechenden Schnittstellen gepflegt werden. Hierzu zählt z. B. das „Kordinierungsgespräch Zivile Verteidigung“,

in dem sich die niedersächsischen Ressorts regelmäßig zu aktuellen Themen und Entwicklungen der Zivilen Verteidigung austauschen. Zudem finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Landeskommmando Niedersachsen statt. Seit 2022 werden darüber hinaus alle Landkreise und kreisfreien Städte durch die Landesregierung zu Fragen der Zivilen Verteidigung und gesamtstaatlichen Krisenvorsorge informiert und einbezogen.

Der Sicherheitspolitische Dialog, als weiteres Schnittstellenformat, führt Akteurinnen und Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen. Aus diesem wurden, entsprechend der jeweiligen Betroffenheit der einzelnen Ressorts, neun verschiedene Dialogrunden entwickelt. Diese bündeln entsprechende Themen nach jeweiliger Verantwortlichkeit und Fachexpertise und tragen somit dazu bei, gegebenenfalls Empfehlungen zu formulieren sowie Fachleute zu vernetzen.

Der Sicherheitspolitische Dialog dient hierbei als „übergreifender Rahmen“, in dem unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt werden. Er soll den Austausch über Ressort- und Zuständigkeitsgrenzen hinweg fördern und damit zu einem verbesserten Verständnis von Rollen und Verantwortlichkeiten beitragen. Bestehende Kompetenzen sollen gezielt miteinander verzahnt und vorhandene Synergiepotenziale schrittweise erschlossen werden.

Bei inner- und interbehördlichen Übungen (z. B. in der Zivilen Alarmplanung) werden zudem regelmäßig Schnittstellen geprüft und bei Bedarf neu geregelt.

Die Zusammenarbeit des Straßenbetriebsdienstes mit den in der Fragestellung genannten Akteuren ist Teil der regulären Aufgabenwahrnehmung und erfolgt kontinuierlich im engen Austausch mit Katastrophenschutzbehörden, Polizei und Kommunen. Der Straßenbetriebsdienst unterstützt dabei insbesondere die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur und übernimmt im Bedarfsfall auch unterstützende Aufgaben für Kommunen. Die Verkehrsmanagementzentrale ist ebenfalls in die bestehenden Abstimmungsstrukturen eingebunden und wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben an der Lagebewältigung mit, insbesondere durch Verkehrsinformation und -steuerung. Der Austausch mit anderen Stellen erfolgt auch hier fortlaufend.

Die Hafensicherheitsbehörde des Landes Niedersachsen ist u. a. für die präventive Gefahrenabwehr in Hafenanlagen, in denen Seeschiffe in der internationalen Fahrt abgefertigt werden, und in allen Häfen, in denen sich entsprechende Hafenanlagen befinden, verantwortlich. In dieser Funktion nehmen die Beschäftigten der Hafensicherheitsbehörde regelmäßigen an Austauschformaten auf Landesebene, Bundesebene sowie internationaler Ebene teil. Ferner bietet die Hafensicherheitsbehörde mindestens einmal jährlich eine entsprechende Fortbildung / Schulung für betroffene Firmen und Behörden an. Mit Blick auf den Operationsplan Deutschland ist die Hafensicherheitsbehörde ebenfalls in diversen Formaten polizeilich sowie unter Beteiligung der Bundeswehr eingebunden.

Die Alarm- und Notfallpläne in den Seehäfen regeln Zuständigkeiten und Schnittstellen (Hafenbetreiber/NPorts, Kommune/Stadt, Hafenkunden, Behörden), die mit den Akteuren regelmäßig überprüft werden. Seit 2025 gibt es zudem regelmäßige Austauschrunden von NPorts mit dem MI bzw. der Polizei, um eine bessere Abstimmung bei unautorisierten Drohnen zu erreichen.

Bezüglich der Bereiche der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Binnenhäfen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Es wird im Weiteren auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drs. 19/10037 und 19/10759 sowie die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 10. Welche besonderen Anforderungen sieht die Landesregierung gegebenenfalls für ländliche und küstennahe Räume wie Ostfriesland und den Landkreis Aurich, insbesondere hinsichtlich Inselversorgung, Fähr- und Hafeninfrastruktur, Sturmflut- und Hochwasserrisiken, touristischer Spitzenzeiten, medizinischer Erreichbarkeit, dezentraler Ortsstrukturen, freiwilliger Feuerwehren, Hilfsorganisationen und ehrenamtlicher Durchhaltefähigkeit, und welche konkreten Maßnahmen plant sie gegebenenfalls hierzu in den Jahren 2026 und 2027?**

Für küstennahe Räume ist festzustellen, dass der Meeresspiegel weiter ansteigt und damit der Druck auf die Küstenschutzanlagen zunimmt. Infolgedessen stehen künftig geringere Sielzeiten zur Verfügung, sodass ein verstärkter Schöpfwerksbetrieb erforderlich wird. Diese Entwicklung wird in den fachplanerischen Grundlagen des Landes berücksichtigt, insbesondere im in Aufstellung befindlichen Generalplan zu den Siel- und Schöpfwerksgebieten, aber auch im Generalplan Küstenschutz sowie in den Bau- und Finanzierungsprogrammen für den Küstenschutz und den Hochwasserschutz im Binnenland. Die Programme umfassen u. a. Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung von Siel- und Schöpfwerken sowie weitere Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes. Im Rahmen des Generalplans Siel- und Schöpfwerksgebiete werden dabei auch Anforderungen an die zukünftige Betriebs- und Versorgungssicherheit berücksichtigt. Ziel ist es, den Hochwasserschutz und die Entwässerungssicherheit unter veränderten Rahmenbedingungen (insbesondere klimatischen Bedingungen) weiterhin zu gewährleisten.

Der Meeresspiegelanstieg kann zu einer Verschiebung der Salz-/Süßwassergrenze führen und Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung haben. Betroffene Wasserversorger befassen sich mit dieser Thematik und beobachten die Entwicklung, um die Wasserversorgung auch künftig zu gewährleisten.

Die Landesregierung misst einem effektiven und resilienten Krisen- und Katastrophenmanagement auch im tourismusbezogenen Kontext grundsätzlich eine hohe Bedeutung bei. Gleichwohl ist festzustellen, dass das Katastrophenschutz- und Krisenmanagement im Land ressortübergreifend und primär nach allgemeinen Gefahrenabwehr- und Bevölkerungsschutzgrundsätzen organisiert ist und nicht branchenspezifisch, ausschließlich für die Tourismusbranche ausgestaltet wird. Die bestehenden Instrumente des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr sowie der kommunalen Krisenstäbe decken somit auch touristisch geprägte Räume und entsprechende Szenarien in angemessener Weise ab. Touristische Belange werden dabei querschnittlich im Rahmen der etablierten Abstimmungsmechanismen zwischen Land, Kommunen und relevanten Akteuren berücksichtigt.

Für ländlich geprägte und küstennahe Regionen wie Ostfriesland und den Landkreis Aurich ergeben sich aus Sicht der Landesregierung keine darüber hinausgehenden, landesseitig gesondert zu regelnden Anforderungen oder Maßnahmen ausschließlich aus touristischer Perspektive. Gleichwohl finden spezifische strukturelle Rahmenbedingungen im Vollzug des Katastrophenschutzes Berücksichtigung. So steigt in der Hauptsaison die Bevölkerungszahl deutlich, viele Gäste sind ortsfremd und benötigen klare, möglichst mehrsprachige Informationen. Zudem erschweren strukturelle Faktoren wie begrenzte Verkehrswege (z. B. zu den Inseln) und stark ausgelastete touristische Infrastrukturen in Spitzenzeiten die Krisenbewältigung. Da der Tourismus stark von funktionierender Infrastruktur abhängt, wirken sich Störungen hier besonders schnell und direkt aus.

Inselhäfen gelten als besonders hochwassergefährdet, weil sie immer außerhalb der Deichlinie liegen. Dadurch sind die Kaianlagen in der Regel niedriger gebaut und werden bei Sturmfluten eher bzw. häufiger überspült. Es existieren Flutschutztore zwischen Hafen und Hinterland zum Schutz der Ortschaften, und die Infrastruktur ist in der Höhe angepasst (z. B. hochgesetzte Elektroinstallationen, erhöhte Revisionsschächte bei Beleuchtungsanlagen). Eine aktuelle Maßnahme ist die Erhöhung des Inselanlegers auf Wangerooge.

Der bodengebundene Rettungsdienst in Niedersachsen wird durch seine 50 kommunalen Träger und die Luftrettung durch das Land Niedersachsen als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises durchgeführt. Damit obliegt diesen die Planungs- und Organisationshoheit. Für die Luftrettung wird u. a. für die küstennahen Räume, sowie für die Inseln der Rettungshubschrauber „Christoph 26“ in Sanderbusch vorgehalten. Die Luftrettung wird jährlich monitort, um auf eventuelle Veränderungsbedarfe entsprechend reagieren zu können.

Die freiwilligen Feuerwehren auf den Inselgemeinden erhalten durch die Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes vom 01.05.2022 aufgrund der besonderen Lage, dass Nachbarschaftshilfe nicht innerhalb eines Zeitraumes zwischen Anforderung und Eintreffen der Nachbarschaftshilfe von mindestens 30 Minuten zu erwarten ist, eine erhöhte Aufwendung von 60 000 Euro jährlich für eine Ortsfeuerwehr in der Gemeinde aus der Feuerschutzsteuer zugewiesen.

In Bezug auf den Katastrophenschutz obliegt die Zuständigkeit der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörde gemäß § 5 Satz 1 NKatSG, diese hat hierbei die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten zu beachten. Ferner hat sie die Maßnahmen der Gemeinden und Samtgemeinden, als Gefahrenabwehrbehörden, in ihrem Bezirk zu berücksichtigen. Spezielle Anforderungen der Landesregierung bestehen nicht, ebenso bestehen aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit keine konkreten landesseitigen Maßnahmen. Die Landesregierung unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel u. a. mit der Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen und -gerät gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Alternative 2 NKatSG; dies wird auch in diesem und dem kommenden Jahr fortgesetzt werden und hierbei auch die unteren Katastrophenschutzbehörden im ländlichen Raum wie auch an der Nordseeküste berücksichtigt werden. So wurden in diesem Jahr insgesamt neun besonders geländegängige Krankentransportwagen als Einheiten gemäß § 12 Abs. 2 NKatSG in Dienst gestellt, diese sind u. a. an der Nordseeküste, stationiert. Ferner erfolgte landesseitig für die Katastrophenschutzstäbe und jeweils eine Technische Einsatzleitung einer jeden unteren Katastrophenschutzbehörde die Bereitstellung einer Stabsunterstützungssoftware.

(verteilt am 16.07.2026)